
Sozialversicherungsbeiträge

1. Beiträge an Sozialversicherungen

In vollem Umfang abzugsfähig sind gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. d und f StG (nebst den Beiträgen für die berufliche Vorsorge; vgl. StB 45 Nr. 7) die persönlich erbrachten Beiträge an die Sozialversicherungseinrichtungen des Bundes, nämlich:

- Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10);
- Eidgenössische Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20);
- Erwerb ersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivilschutz und bei Mutterschaft (inkl. Rotkreuzdienst und Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport; EOG; SR 834.1);
- obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0).

1.1 Arbeitnehmer

Für die Arbeitnehmer sind die Beiträge als Lohnabzüge ausgestaltet. Sie werden bereits bei der Ermittlung der steuerbaren Einkünfte (Nettolohn I gemäss Lohnausweis) berücksichtigt.

1.2 Selbständigerwerbende

Die Selbständigerwerbenden haben ihre Beiträge an AHV, IV und EO persönlich zu erbringen. Sie sind entweder als Geschäftsaufwand verbucht und damit bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns berücksichtigt oder können gesondert in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden (Ziff. 16.2).

Abzugsfähig sind die Beiträge in dem Jahr, in dem sie in Rechnung gestellt werden (bei Buchführung nach der Soll-Methode) bzw. in dem sie bezahlt werden (bei Buchführung nach der Ist-Methode). Dies gilt namentlich auch für Nachbelastungen gemäss Art. 39 AHVV (SR 831.101) für zurückliegende Jahre aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung, sofern sie in diesen Jahren nicht bereits mittels Rückstellungen berücksichtigt wurden.

Nach bisherigem Recht wurde für den bei Aufgabe der selbständigen Tätigkeit resultierenden Kapitalgewinn (Liquidationsgewinn) gemäss Art. 23^{bis} AHVV der sogenannte AHV-Sonderbeitrag erhoben. Mit dem Wechsel zur Postnumerandobesteuerung ist die separate Erfassung der Kapitalgewinne entfallen, welche gemäss Art. 17 AHVV neu als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Art. 9 Abs. 1 AHVG) gelten. Die AHV-Beiträge werden vom gesamten selbständigen Erwerbseinkommen gemäss letzter Erfolgsrechnung (Liquidationsbilanz) berechnet und in Rechnung gestellt. Allfällige, sich daraus ergebende AHV-Nachzahlungen können im Zeitpunkt der Zahlung (soweit sie in der letzten Jahresrechnung nicht bereits als Rückstellungen erfolgswirksam berücksichtigt wurden) gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. d StG steuerlich in Abzug gebracht werden.

Nach Art. 114 Abs. 2 lit. c BV hat der Bund dafür zu sorgen, dass sich auch Selbständigerwerbende unter bestimmten Voraussetzungen gegen Arbeitslosigkeit versichern können. Dieser schwierig zu erfüllende Verfassungsauftrag ist noch offen. Die Arbeitslosenversicherung ist eine reine Arbeitnehmersversicherung. Selbständigerwerbende können sich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern und keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen. Sie haben auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu leisten. Einem Selbständigerwerbenden, der eine

Stelle als Arbeitnehmer sucht, können allerdings Präventivmassnahmen finanziert werden (vgl. Art. 59d AVIG).

1.3 Nichterwerbstätige

Die AHV/IV/EO-Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen richtet sich nach Art. 3 und 10 AHVG i.V.m. Art. 2 IVG und Art. 27 EOG. Grundsätzlich sind auch Nichterwerbstätige bis zum Ende des Monats, in welchem das Rentenalter erreicht wird, beitragspflichtig unter Vorbehalt folgender Ausnahmen:

- mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben;
- in der Regel nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten;
- in der Regel Versicherte, die im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen.

Beiträge, welche von Nichterwerbstätigen geleistet werden, sind abzugsfähig im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. d und f StG. Dies gilt unabhängig davon, welches der Grund für die nicht bestehende Erwerbstätigkeit ist (Invalidität, "Frührentner", nichterwerbstätige geschiedene Frau).

Nichterwerbstätige sind von der Beitragspflicht bei der Arbeitslosenversicherung befreit, weil gemäss Art. 2 Abs. 1 AVIG nur Erwerbstätige und deren Arbeitgeber beitragspflichtig sind.

2. Gesetzliche Unfallversicherung

2.1 Arbeitnehmer

Die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer (einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen) sind für Berufsunfälle und Berufskrankheiten obligatorisch versichert (Art. 1a sowie 6 - 9 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung; UVG; SR 832.20). Der obligatorischen Versicherung für Nichtberufsunfälle (NBUV) unterstehen nur diejenigen vorgenannten Personen, deren wöchentliche Arbeitszeit bei *einem* Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt.

In der Schweiz wohnhafte Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich freiwillig versichern, nicht aber die nichterwerbstätigen Arbeitgeber, die lediglich Hausbedienstete beschäftigen (Art. 4 UVG). Die gesetzliche Unfallversicherung setzt somit stets eine Erwerbstätigkeit des Versicherten voraus.

Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten (BUV) übernimmt der Arbeitgeber, währenddem die Prämien für die Versicherung der Nichtberufsunfälle vom Arbeitnehmer zu tragen sind (Art. 91 Abs. 1 und 2 UVG). Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag und kann den Anteil des Arbeitnehmers von dessen Lohn in Abzug bringen (Art. 91 Abs. 3 UVG).

Der Arbeitnehmer kann gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. f StG den Abzug der NBUV-Beiträge beanspruchen, wenn und soweit sie ihm vom Lohn in Abzug gebracht, das heisst nicht vom Arbeitgeber übernommen worden sind (erfahrungsgemäss übernehmen viele Arbeit-

geber ganz oder anteilig die NBUV-Beiträge als zusätzliche Lohnleistung). Die Höhe der in Abzug gebrachten Beiträge ist vom Arbeitgeber auf dem Lohnausweis zu bescheinigen.

2.2 Selbständigerwerbende

Der Selbständigerwerbende kann im gleichen Umfang, wie er für die Prämien seiner Arbeitnehmer aufkommt, (nebst den BUV-Prämien, die Geschäftsaufwand darstellen) auch die NBUV-Prämien in Abzug bringen, wenn er sich freiwillig dem UVG unterstellt. Die Beiträge sind ausdrücklich als UVG-Beiträge zu belegen.

Bei lediglich privater Unfallversicherung ausserhalb des UVG ist ein Abzug der Prämien nur im Rahmen des frankenmässig begrenzten Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzugs gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. g StG möglich (vgl. StB 45 Nr. 3). Werden solche Prämien als Geschäftsaufwand verbucht, müssen sie steuerlich dem ausgewiesenen Gewinn dazugerechnet werden.

2.3 Arbeitgeber

Der Arbeitgeber schliesslich kann die Unfallversicherungsprämien für seine Arbeitnehmer als Gewinnungskosten gemäss Art. 40 Abs. 1 und 84 Abs. 1 StG abrechnen.

3. Ausländische Sozialversicherungen

Die Schweiz verfügt seit Jahren über ein weites Netz von bilateralen Sozialversicherungsabkommen, welche Kollisionsregeln hinsichtlich der Unterstellung und der Beitragspflicht im internationalen Verhältnis enthalten. Im Rahmen der bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union (Personenfreizügigkeit) hat die Schweiz zudem ein umfassendes Regelwerk übernommen. Der Kern des Regelwerks bilden die Verordnung 1408/71 und die Ausführungsverordnung 574/72. Die Anwendung der genannten Verordnung untereinander haben zudem auch Island, Norwegen und das Fürstentum Liechtenstein mit der Schweiz vereinbart.

Als Grundprinzip gilt in der EU die Unterstellung in einem einzigen Staat. Gemäss Kollisionsrecht ist bei einer einzigen Tätigkeit das Erwerbortsprinzip massgeblich. Ist eine Person in mehreren Staaten ausschliesslich unselbständig oder selbständig erwerbstätig, gelten im Verhältnis zur EU (sowie mit Island, Norwegen und dem Fürstentum Liechtenstein) folgende Kollisionsregeln:

- Personen, welche in einem Staat wohnen und in einem anderen Staat selbständig oder unselbständig arbeiten, sind im Erwerbsstaat versichert. Im Wohnsitzstaat sind sie von der Sozialversicherungspflicht befreit.

Beispiel:

Bürger	Wohnsitzstaat	Erwerbsstaat	versichert in
CH	CH	D	D

- Personen, welche in zwei oder mehr Staaten gleichzeitig nur selbständig oder nur unselbständig erwerbstätig sind, sind für das gesamte Einkommen im Wohnsitzstaat versichert. Voraussetzung ist, dass auch im Wohnsitzstaat eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Beispiel:

Bürger	Wohnsitzstaat	Erwerbsstaat	versichert in
A	CH	A / CH	CH

- Personen, welche in zwei oder mehr Staaten gleichzeitig nur unselbständig erwerbstätig sind, sind für das gesamte Einkommen im Staat des Arbeitgebers versichert, sofern sie im Wohnsitzstaat keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Beispiel:

Bürger	Wohnsitzstaat	Erwerbsstaaten	Sitzstaat Arbeitgeber	versichert in
CH	CH	A / D	I	I

- Personen, welche in zwei oder mehr Staaten gleichzeitig nur selbständig erwerbstätig sind, sind für das gesamte Einkommen im Staat der Haupttätigkeit versichert, sofern sie im Wohnsitzstaat keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Beispiel:

Bürger	Wohnsitzstaat	Haupterwerbsstaat	Nebenerwerbsstaat	versichert in
CH	CH	D	A	D

Bei gemischter selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit kommt es für die jeweilige Tätigkeit je nach Wohnsitz- und Erwerbsstaat zur Versicherungsunterstellung in einem oder in beiden Staaten:

Arbeitnehmer in	Selbständig in	Versichert bei Wohnsitz in	
		der Schweiz in	einem EU-Staat in
CH	CH	CH	CH
EU	EU	EU	EU
CH	EU	CH ¹	CH ²
EU	CH	CH/EU	CH/EU

¹ Eine Unterstellung in beiden Staaten erfolgt bei selbständiger Tätigkeit in Belgien, Deutschland (nur bei landwirtschaftlicher Tätigkeit), Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Slowakei und Tschechische Republik.

² Eine Unterstellung in beiden Staaten erfolgt bei Wohnsitz in Belgien, Dänemark, Deutschland (nur bei landwirtschaftlicher Tätigkeit), Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik und Zypern.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass die EU eine neue Verordnung (VO 883/04) eingeführt hat, die im innereuropäischen Verhältnis die bisherige VO 1408/71 ersetzt. Gemäss dieser Verordnung muss die Erwerbstätigkeit am Wohnsitz neu eine Wesentliche sein. Als wesentlich definiert die VO 883/04 eine Quote von mindestens 25%.

Die Schweiz hat die VO 883/04 bislang allerdings nicht übernommen. Für die Schweiz bleibt damit im Verhältnis zur EU die bisherige VO 1408/71 anwendbar.

4. Direkte Bundessteuer

Die Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1 lit. d und f DBG stimmen inhaltlich und weitgehend sogar wörtlich mit den erwähnten kantonalen Vorschriften überein. Die Richtlinien gelten sachgemäss.